

Grundsätze zur **Unfallverhütung bei Arbeiten mit der Motorsäge**

Das Arbeiten mit der Motorsäge wird als gefährliche Arbeit eingestuft.

Die gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften sind einzuhalten.

Dieses Merkblatt gibt nur Hinweise (ohne Anspruch auf Vollständigkeit).

Personen unter 18 Jahre, Personen mit körperlichen oder geistigen Mängeln sowie alkoholisierte Personen dürfen nicht mit der Motorsäge arbeiten.

Bei Dunkelheit, sowie bei Gewitter und starkem Wind sind Fällarbeiten verboten.

Bei der Arbeit mit der Motorsäge ist folgende Schutzausrüstung Pflicht:

- Helm mit Gehör- und Gesichtsschutz
- Schutzhandschuhe
- Schnittschutzhose
- Schutzschuhe mit Schnittschutzeinlage
- Erste-Hilfe-Material

(Dies gilt nicht nur für den Motorsägenführer, sondern auch für Helfer, die neben diesem stehen und ihn bei der Fällung unterstützen.)

Die Motorsäge muss mit Kettenbremse und Handschutz ausgerüstet sein.



Alleinarbeit mit der Motorsäge ist nicht zulässig!

Eine 2. Person, die in der Lage ist bei Notfällen Erste-Hilfe zu leisten, muss immer dabei sein.

Im Gefahrenbereich, das ist der Umkreis mit einem Radius der doppelten Baumlänge, dürfen sich nur die mit der Fällung beschäftigten Personen aufhalten.

Zur Absicherung bei der Holzfällung sind innerhalb von 2 Baumängen entlang von Wegen/Straßen folgende Maßnahmen nötig:

- Waldwege sind durch Warnschilder/-bänder oder Posten abzusichern
- Flurbereinigungs-, öffentliche Feld- und Waldwege, Kreis- und Staatsstraßen sind während der Hiebsmaßnahmen durch Gemeinde oder Polizei sperren zu lassen.

Landschaftspflegeverband Mittelfranken

Feuchtwanger Straße 38, 91522 Ansbach
Tel. 0981 / 4653-3520
Fax 0981 / 4653-3535
info@lpv-mfr.de
www.lpv-mfr.de

